

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellungsbeschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Menz hat in seiner Sitzung am 30.05.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß §2 Abs.1 BauGB am 01.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Menz, den 06.02.02
U. Peters
 Bürgermeisterin

Planbearbeitung
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Magdeburg Ingenieurgesellschaft mbH, Klausenerstraße 10 a, 39112 Magdeburg.

Magdeburg, den 22.01.02
U. Jahn
 Geschäftsführer

Anzeige an Raumordnung und Landesplanung
 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §1 Abs.4 BauGB beteiligt worden.

Menz, den 06.02.02
U. Peters
 Bürgermeisterin

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 30.05.01 durchgeführt worden.

Menz, den 06.02.02
U. Peters
 Bürgermeisterin

Träger öffentlicher Belange
 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 Abs.1 BauGB mit dem Schreiben vom 16.10.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Menz, den 06.02.02
U. Peters
 Bürgermeisterin

Auslegungsbeschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Menz hat in seiner Sitzung am 30.05.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 01.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf und die Begründung haben vom 11.06. bis 12.07.2001 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Menz, den 06.02.02
U. Peters
 Bürgermeisterin

Änderungsbeschluss
 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung dem Text sowie der Begründung in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang bekannt gemacht worden.

Menz, den
U. Peters
 Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Menz hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §3 BauGB in seiner Sitzung am 14.11.2001 als Satzung (§10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Menz, den 06.02.02
U. Peters
 Bürgermeisterin

Übereinstimmungsvermerk
 Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

22.01.2002
 Datum

Genehmigung des Bebauungsplanes
 Das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen die Satzung des Bebauungsplanes.

Magdeburg, den

Bekanntmachung des Beschlusses
 Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, wurde im Amtsblatt Jerichower Land am 15.05.2003 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 15.05.03 in Kraft getreten.

Menz, den

Beitrittsbeschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Menz hat in seiner Sitzung am aufgrund der Auflagen / Maßgaben / Hinweise im Genehmigungsverfahren zu diesem Bebauungsplan am einen Beitrittsbeschluss gefaßt.

Menz, den

Der Beitrittsbeschluss wurde dem Regierungspräsidium Magdeburg am angezeigt. Die Erfüllung der Auflagen / Maßgaben / Hinweise wurden mit Schreiben vom durch das Regierungspräsidium bestätigt.

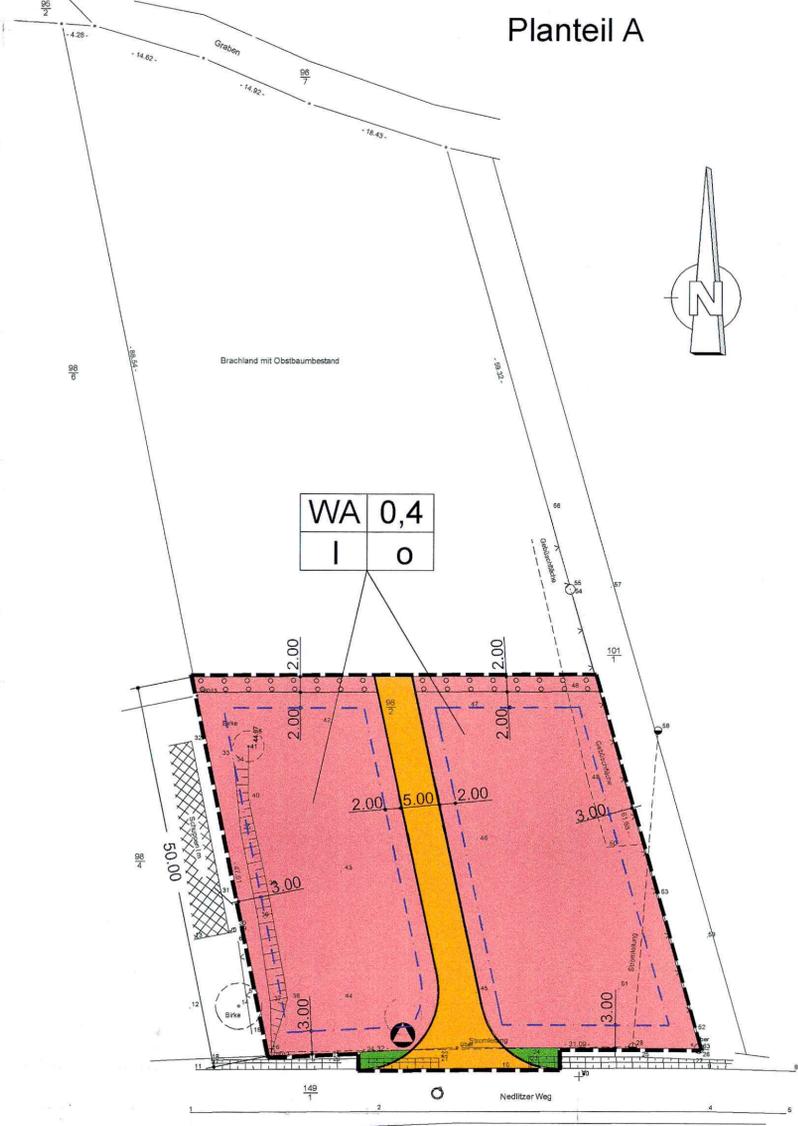
Menz, den

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in §214 (1) und (2) BauGB in Verbindung mit §215 BauGB bezeichneten Verfahrensvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Menz, den

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach §214 (1) und (2) BauGB in Verbindung mit §215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Menz, den



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: des Katasteramtes: Menz
 Gemeinde: Menz
 Gemarkung: Menz
 Flur: 3
 Maßstab: 1:1000
 Stand der Planunterlage (Monat/Jahr): 11/2000
 Vertriebsgenehmigung erteilt durch das Katasteramt: Magdeburg am: 23.11.2000
 Aktenzeichen: AII 4887/00

Planzeichenerklärung

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990)

I. Planzeichenfestsetzungen

WA	Allgemeine Wohngebiete
0,4	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse
o	offene Bauweise
---	Baugrenze
---	Baugrenze
---	Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
---	Verkehrsfläche
---	Flächen für die Abfallentsorgung und die Abwasserentsorgung (gem. § 9 Abs.1 Nr.12; 14 BauGB)
---	Stellplatz für Restmüllbehälter
---	Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
---	öffentlich
---	Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
---	Umgränzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
---	Sonstige Planzeichen:
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Planteil B

- Textliche Festsetzungen**
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- § 1 Die nach § 4 (3) BauNVO in einem Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. (§ 9 (1) Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 1 (6) Nr.1 BauNVO)
 - § 2 Die zulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden wird in einem Einzelhaus mit maximal zwei Wohnungen, in einem Doppelhaus mit maximal vier Wohnungen festgeschrieben. (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- § 3 Je volle 100 qm versiegelte Fläche ist mind. ein hochstämmiger, kleinkroniger, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.
 - § 4 Auf den gekennzeichneten privaten Flächen sind Gehölzhecken des Artenspektrums Traubeneiche - Winterlinde - Hainbuche - Mischwald anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzmenge und Pflanzqualität: mind. 2 - reihige Strauchbepflanzung, pro lfd. Meter 2 Sträucher gut bewurzelter Strauch, 2 x verpflanzt aus weitem Stand, Höhe 100-125 cm.

- Hinweise**
- Werden bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde angetroffen, so ist dies umgehend der unteren Denkmalbehörde zu melden.
 - Boden, der bei Veränderung an der Oberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder vor Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB)
 - Die festgesetzten Pflanzgebote haben spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach der Erschließung bzw. Fertigstellung des Baukörpers zu erfolgen.
 - Alle Pflanzarbeiten sind gemäß DIN 18916 auszuführen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 62 der 7. Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I Nr.55/2001)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO); Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466)
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90; Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)

Gemeinde Menz



Bebauungsplan "Nedlitzer Weg"

Stand: November 2001
 Maßstab: 1:500

